

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.06 Internes Organisationsmanagement

Datum:
24.11.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.12.2023	Entscheidung

Beitritt zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Coesfeld tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, und den Städten Billerbeck und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen, Rosendahl und Senden, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, vom 02.02.2018, genehmigt durch die Bezirksregierung Münster am 16.02.2018, bei.

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld hat nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes des Landes NRW (DSG NRW) die gesetzliche Verpflichtung, eine/n Behördlichen Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen.

Zu den grundlegenden Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten gehört die Beratung der Behördenleitung sowie der Bediensteten in datenschutzrelevanten Fragen.

Konkret bestimmen sich die Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten einer Behörde nach Art. 39 der DSGVO:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten hinsichtlich der Datenschutzvorschriften,
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften,
- Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeitern,
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung,
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- Anlaufstelle für Bedienstete und Aufsichtsbehörde.

Problem:

Zurzeit wird die Funktion der Datenschutzbeauftragten noch von einer Bediensteten der Stadt Coesfeld wahrgenommen. Die Entwicklung des Datenschutzrechts machte es in den

vergangenen Jahren notwendig, den wöchentlichen Stundenanteil anzuheben. Nach einem Personalwechsel wurden dazu, auch zur Einarbeitung in die komplexe Rechtsmaterie, zeitweilig bis zu 18 Wochenstunden zur Verfügung gestellt. Zurzeit liegt der wöchentliche Stundenanteil bei sechs Stunden, da dem Fachkräftemangel geschuldet die Mitarbeiterin teilweise auch in einem anderen Bereich der Verwaltung eingesetzt werden musste. Dauerhaft wird der verbliebene Zeitanteil jedoch nicht ausreichen, um der Aufgabe vollumfänglich gerecht werden zu können. Aufgrund einer nun bevorstehenden personellen Veränderung wurden Alternativen zur bisherigen Aufgabenwahrnehmung gesucht.

Lösung:

Im Jahr 2017 haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte Billerbeck und Olfen sowie die Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen, Rosendahl und Senden mit dem Landrat des Kreises Coesfeld eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten abgeschlossen. Da zum damaligen Zeitpunkt die Aufgabe der Datenschutzbeauftragten bei der Stadt Coesfeld durch eigenes Personal noch optimal und wirtschaftlich wahrgenommen werden konnte, war die Stadt Coesfeld damals, wie auch die Städte Dülmen und Lüdinghausen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung noch nicht beigetreten. Unter den nun neuen Rahmenbedingungen sieht die Verwaltung einen Beitritt, der § 1 Abs. 6 der Vereinbarung durch Beschlussfassung durch den Rat möglich ist, als sinnvoll an. Unabhängig davon steht der Landrat einem Beitritt, wie in Vorgesprächen deutlich wurde, auch positiv gegenüber.

Weitere Informationen:

Die Vorgaben der DSGVO sehen vor, dass sowohl der Landrat des Kreises Coesfeld als auch die Bürgermeister/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils für sich selbst verantwortlich sind, den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen. Insofern bleiben sie auch im Falle der mandatierenden Aufgabenübertragung auf den Kreis Coesfeld Verantwortliche/r für die Einhaltung des Datenschutzes. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, einen Ansprechpartner vor Ort für die/den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Kreis Coesfeld zu benennen. Dies wird die Stadt Coesfeld verwaltungsseitig sicherstellen.

Darüber hinaus besteht aber aus Sicht der jeweiligen kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Notwendigkeit, formal eine/n behördlichen Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Hierzu würde dann im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Mitarbeiterin des Kreises Coesfeld bestellt.

Die Zuständigkeiten stellen sich insgesamt dann wie folgt dar:

1. Zuständigkeiten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten beim Kreis Coesfeld nach den Vorgaben des DSG NRW sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist für die Behördenleitungen und Mitarbeiter/-innen Ansprechpartner/-in in allen Fragen des Datenschutzes. Sie bzw. er

- unterstützt sie/ihn bei der Sicherstellung des Datenschutzes,
- berät die Organisationseinheiten bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- überwacht bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und ist bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten frühzeitig zu beteiligen,
- überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften,
- hat die Bediensteten mit den Bestimmungen des DSG NRW sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen,
- führt die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 56 DSG NRW durch,

- führt das Verfahrensverzeichnis nach § 53 DSGVO NRW.

2. Zuständigkeiten der jeweiligen kreisangehörigen Stadt und Gemeinde bzw. der dortigen Ansprechpartner für den Datenschutz:

Die Bürgermeister/-innen sind verpflichtet, der/dem Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, insbesondere:

- Dienst- und Geschäftsanweisungen zum Datenschutz,
- Berechtigungskonzepte für die im Einsatz befindlichen Programme,
- Beteiligung bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- Informationen zur Einführung neuer Verfahren oder Änderung bestehender Verfahren einschließlich der Vorlage behördeninterner Regelungen und Maßnahmen,
- Vorlage von Informationen zur Führung von Verfahrensverzeichnissen.

Auswirkungen auf Personal- und Finanzressourcen:

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt eine Abrechnung dahingehend, dass die dem Kreis Coesfeld als Aufgabenträger entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten, Sonstiges) anteilig von den Vertragspartnern getragen werden. Die Verteilung der Kosten erfolgt auf der Basis der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen im Stellenplan der jeweiligen Gebietskörperschaft. Auf die Stadt Coesfeld entfällt danach ein **Kostenanteil** von künftig etwa **18.000 €**.

Bislang ist im Stellenplan der Stadt Coesfeld ein Stellenanteil von 0,5 für den Datenschutz verankert gewesen. Tatsächlich besetzt war die Stelle zunächst mit 18 Wochenstunden, die ursprünglich auch für eine Einarbeitung in die Rechtsmaterie benötigt wurden. Mittlerweile wurde der tatsächliche Zeitanteil auf 6 Wochenstunden reduziert.

Die jetzige Stelleninhaberin wird die Aufgabe jedoch aus persönlichen Gründen ab dem Jahr 2024 nicht mehr wahrnehmen. Geeignetes, auf dem Gebiet des Datenschutzes qualifiziertes Personal ist aufgrund des Fachkräftemangels nur schwer zu rekrutieren und müsste auch wieder umfassend ausgebildet werden. Bei der Übertragung der Aufgaben der Behördlichen Datenschutzbeauftragten auf den Kreis Coesfeld wird vorgeschlagen, eine entsprechende Verringerung um 0,5 Stellen im Stellenplan der Stadt Coesfeld vorzunehmen. Das tatsächliche **Einsparpotenzial** liegt bei etwa **33.500 €**.

Alternativen:

Die Wahrnehmung der Funktion der/des Behördlichen Datenschutzbeauftragten könnte weiterhin mit eigenem Personal durchgeführt werden. Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung aber einen Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Anlagen:

- Auszug aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 8/2018 vom 23.02.2018 (Abdruck der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)